

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zur Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
über eine Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer  
im Kreis Siegen-Wittgenstein**

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg,  
diese vertreten durch den Regierungspräsidenten Hans-Josef Vogel  
(im Folgenden Land genannt)

und

dem Kreis Siegen-Wittgenstein, vertreten durch den Landrat Andreas Müller  
(im Folgenden Kreis genannt)

**Präambel**

Die stark gestiegene Zahl der Menschen, die vor Krieg und Verfolgung nach Deutschland fliehen, stellte das Land im Jahr 2015 vor große Herausforderungen. Die Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen mussten zügig ausgebaut werden. Das Land Nordrhein-Westfalen und der Kreis Siegen-Wittgenstein schlossen hierzu am 05. Mai 2015 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer im Kreis Siegen-Wittgenstein. Nach einer Neuordnung des Asylsystems in NRW und aufgrund rückläufiger Zugangszahlen wurde der EAE-Standort Burbach bereits zum 30.06.2017 in eine Stand-by-Einrichtung überführt und der EAE-Standort Bad Berleburg zum 30.06.2018 geschlossen.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **§ 1 Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 05. Mai 2015**

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05. Mai 2015 wird im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst.
- (2) Der Stand-by-Betrieb der EAE Burbach wurde bis zum 31.12.2018 durch den Kreis wahrgenommen.

## **§ 2 Kostenbeteiligung**

- (1) Der Kreis erklärt, dass für den Zeitraum vom 01.07.2018 bis 31.12.2018 für das refinanzierte Personal keine Planstellen zur Verfügung standen. Die Refinanzierung erfolgte auf Grundlage von § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 05.05.2015.
- (2) Das Land beteiligt sich an den Personalkosten für das ehemalige EAE-Personal der Registrierstellen, das erst später oder gar nicht auf Planstellen des Kreises vermittelt werden kann (Lohnkostenförderung) bis zum 31.12.2025. Zu diesem Zweck zahlt das Land eine Abstandssumme i.H.v. 860.036,88 Euro an den Kreis.
- (3) Die Zahlung erfolgt spätestens bis zum 20. Dezember 2019.
- (4) Mit der Abstandssumme sind alle Personalkosten (Lohn- und Sachkosten) für das ehemalige EAE-Personal des Kreises ab dem 01.01.2019 abgegolten. Bereits gezahlte Personalkosten für 2019 sind von der Abstandssumme in Abzug zu bringen (Stand 16.08.2019: 171.850 €).
- (5) Alle weiterhin entstehenden und bisher nicht erstatteten Sachkosten für den Betrieb der EAE, wie z.B. die Restzahlungen für die Leasingraten für Fahrzeuge, werden dem Kreis weiterhin auf Antrag erstattet.

### **§ 3 Voraussetzungen für die Kostenbeteiligung**

- (1) Solange für die bisher nicht auf Planstellen vermittelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Planstelle gefunden wurden, erklärt sich der Kreis bereit, diese mit einer Aufgabe im Aufgabenbereich der Kreisverwaltung zu betrauen.
- (2) Der Kreis spricht keine betriebsbedingten Kündigungen gegen ehemalige Mitarbeiter der EAE aus.
- (3) Sollten sich gleichwertige Verwendungsmöglichkeiten für xxx oder xxx im Landesdienst ergeben, sind die Möglichkeiten der Zuweisung zum Land NRW zur Anwendung zu bringen (§ 4 Abs. 2 TVöD).
- (4) Der Kreis verpflichtet sich, xxx und xxx, die bereits seit dem 20. August 2018 zur Stadt xxx abgeordnet sind, einen dauerhaften beruflichen Wechsel zur Stadt xxx zu ermöglichen. Für diesen Fall verpflichtet sich der Kreis, die Lohnkosten bis zum 30.08.2020 zu übernehmen und dem Land hierüber unaufgefordert bis zum 31.12.2020 einen Nachweis vorzulegen.

### **§ 4 Anteilige Rückzahlung der Kostenbeteiligung**

- (1) Sollten xxx oder xxx vor dem 01.01.2026 auf eine Planstelle des Kreises übernommen werden können oder aus dem Dienst ausscheiden, sind ab dem Zeitpunkt der Übernahme oder des Ausscheidens pro Kalenderjahr 50.000 € an das Land zurück zu erstatten. Der Kreis wird sich in dem Fall mit dem Land in Verbindung setzen.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Personen gilt außerdem, dass für planbare Zeiten ohne Lohnbezug (z.B. Beurlaubung), Zeiten der Teilzeitbeschäftigung sowie ununterbrochene Zeiten des Krankengeldbezugs von über einem halben Jahr die Personalkosten für diesen Zeitraum an das Land zurück zu erstatten sind. Hierbei gilt die Bezugsgröße von 50.000 € für eine volle Stelle. Der Kreis wird sich auch in diesen Fällen mit dem Land in Verbindung setzen.

## **§ 5 Schlichtungsstelle**

- (1) Die Parteien vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten grundsätzlich eine Einigung im übergeordneten Landesinteresse zu erzielen.
- (2) Sollte eine Einigung aus schwerwiegenden Gründen nicht erreicht werden, vereinbaren die Parteien, ein nicht-öffentliches Schlichtungsverfahren durchzuführen. Die jeweilige Schlichtungsstelle werden die Parteien im beiderseitigen Einvernehmen bestimmen.
- (3) Sollte das Schlichtungsverfahren den Parteien nicht zur Einigung verhelfen, steht der Rechtsweg offen.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der von den Parteien gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Siegen/Amsberg, 21.08.2019  
für das Land Nordrhein-Westfalen

Hans-Josef Vogel  
Regierungspräsident Amsberg

Siegen/Amsberg, 21.08.2019  
für den Kreis Siegen-Wittgenstein

Andreas Müller  
Landrat